

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 1. Düsseldorf, Sonnabend, den 9. Januar 1841.

(Nr. 1.) Gesessammlung, 21stes und 22stes Stück.

Das 21ste Stück enthält unter:

- Nr. 2125. Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Oktober 1840, die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schiffahrts-Abgaben, so wie der Lootsengebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern betreffend.
- Nr. 2126. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 18. November 1840.

Das 22ste Stück enthält unter:

- Nr. 2127. Allerhöchste Kabinettsorder vom 31. Oktober 1840, womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Dderbrücke bei Schwedt genehmigt wird.

(Nr. 2.) Das Fabrikengericht zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 8401.

R e g u l a t i v

über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts
zu Lennep.

§. 1. Auf den Grund des für das Herzogthum Berg geltenden Decrets vom 17. Dezember 1811, soll in der Stadt Lennep ein Fabrikengericht errichtet werden, dessen Wirksamkeit sich auf sämtliche Fabrikations-Zweige und Handwerke erstreckt, welche im Bezirke der Bürgermeistereien Lennep, Ronsdorf, Radevormwald, Hückeswagen und Lüttringhausen, letztere Gemeinde jedoch nur in Bezug auf die Wollfabrikation, während die übrigen Gewerbe von dem Fabrikengerichte zu Kemscheid ressortiren, betrieben werden.

Der Gerichtsbarkeit desselben sind unterworfen alle Fabrik-Kaufleute, Werkmeister, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, welche innerhalb des Gerichtsbezirks eine Fabrik besitzen oder für dieselbe arbeiten, wenn auch ihr Wohnort nicht in diesem Gerichtsbezirke seyn möchte.

§. 2. Das Hauptbureau des Fabrikengerichts hat seinen Sitz zu Lennep. Außerdem werden drei Vergleichskammern zu Lennep, Ronsdorf und Hückeswagen gebildet, deren Bezirke dahin bestimmt sind, daß zu der Vergleichskammer zu Lennep, die Bürgermeistereien Lennep, Radevormwald und Lüttringhausen, letztere in Bezug auf Wollfabrikation; zu Ronsdorf, die Bürgermeisterei Ronsdorf; zu Hückeswagen, die Bürgermeisterei Hückeswagen gehören.

Die Competenz der Vergleichskammer erstreckt sich ebenfalls über alle Fabrik-Kaufleute, Werkmeister, Fabrikarbeiter und Lehrlinge welche innerhalb des Bezirks der Ver-

gleichskammer eine Fabrik besitzen oder für dieselbe arbeiten, wenn auch deren Wohnort nicht in dem Bezirke dieser Vergleichskammer sein möchte.

§. 3. Das Fabrikengericht besteht aus dreizehn Mitgliedern, und zwar aus sieben Fabrik-Kaufleuten und sechs Mitgliedern aus der Klasse der Werkmeister, Fabrikarbeiter und Handwerker, welche mindestens drei Thaler Klassensteuer bezahlen und die durch das Decret vom 17. Dezember 1811. vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Sie werden nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so wie sie im Decret vom 17. Dezember 1811 enthalten sind, gewählt und von der Regierung zu Düsseldorf bestätigt, mit der Anweisung, daß

- a) aus dem Bezirk der Vergleichskammer zu Lennep fünf Mitglieder, nämlich drei Fabrik-Kaufleute und zwei Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker;
- b) aus dem Bezirk der Vergleichskammer zu Ronsdorf vier Mitglieder, nämlich zwei Fabrik-Kaufleute und zwei Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, und
- c) aus dem Bezirk der Vergleichskammer zu Hückeswagen vier Mitglieder, nämlich zwei Fabrik-Kaufleute und zwei Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker erwählt werden müssen.

§. 4. Außer den ordentlichen Mitgliedern werden acht Stellvertreter in gleicher Weise, wie die Mitglieder gewählt und bestätigt, und zwar:

- a) im Bezirk der Vergleichskammer zu Lennep zwei Fabrik-Kaufleute und zwei Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker;
- b) im Bezirk der Vergleichskammer zu Ronsdorf ein Fabrik-Kaufmann und ein Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker;
- c) im Bezirk der Vergleichskammer zu Hückeswagen ein Fabrik-Kaufmann und ein Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker.

Für die Wählbarkeit der Stellvertreter gelten die, für die Mitglieder vorgeschriebenen Bedingungen.

§. 5. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter geschieht in jedem der drei Bezirke (§. 2.) besonders, dergestalt, daß die daraus zu erwählende Anzahl von den in jedem einzelnen Bezirk vorhandenen Stimmberechtigten gewählt wird.

§. 6. Alle diejenigen, welche nach §. 3. des gegenwärtigen Regulativs wählbar sind, sind zugleich stimmberechtigt.

§. 7. Bei allen vorzunehmenden Wahlen, sowohl der Mitglieder, als der Stellvertreter des Fabrikengerichts, fertigt der Landrath auf Grund der, von den Ortsbehörden einzufordernden Nachweisungen die Liste der Stimmenden an, welche ausschließlich zur Wahlversammlung zugelassen werden.

§. 8. Jeder Stimmberechtigte kann nur in Person und nicht durch einen Bevollmächtigten bei der Wahl, bei welcher der Landrath des Kreises den Vorsitz hat, mitwirken.

§. 9. Damit die verschiedenen Fabrikationszweige und Handwerke in dem Fabrikengerichte angemessen vertreten werden, so wird das betreffende Ministerium die Gewerbestimmen, aus welchen die Mitglieder desselben und die Stellvertreter zu wählen sind, so wie die Zahl der aus jeder Klasse zu wählenden Mitglieder, bei der ersten Wahl auf den Vorschlag des Landraths und später auf den Vorschlag des Fabrikengerichts von drei zu drei Jahren bestimmen.

§. 10. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Der von dem Vorsitz zu bestellende Protokollführer trägt diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches den Anwesenden zur Einsicht vor der Wahl auf den Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

§. 11. Die Wahl wird sodann von den anwesenden Stimmberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 12. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für jede noch zu besetzende Stelle die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur neuen Wahl gebracht, so lange bis sämtliche Mitglieder und Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt sind.

§. 13. Jeder Stimmberechtigte kann nur in demjenigen Wahlbezirke stimmen, in welchem er seinen Wohnsitz hat, wenn er auch in mehreren Bezirken gewerbliche Anlagen besitzen möchte.

§. 14. Nach erfolgter Bestätigung werden die Gewählten nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 5. November 1833 mittelst Ableistung des darin normirten Dienstweides durch einen Commissar der Regierung zu Düsseldorf, wozu auch der Landrath bestimmt werden kann, verpflichtet und in ihre Verrichtungen eingewiesen.

§. 15. Ueber die Einsetzung des Fabrikengerichts wird eine Verhandlung aufgenommen, und eine Ausfertigung derselben in die Kreis-Registratur hinterlegt, eine zweite an die Regierung zu Düsseldorf, eine dritte an das Handelsgericht zu Elberfeld und eine vierte an den General-Procurator des Appellations-Gerichtshofes zu Köln eingesandt.

§. 16. Der von dem Fabrikengerichte in Gemäßheit des Decrets vom 17. Dezember 1811 zu ernennende Sekretair muß zum Civil-Staatsdienst berechtigt sein, die nöthigen Geschäftskenntnisse besitzen und ist vorzugsweise aus der Zahl der Gerichtschreiber-Kandidaten zu wählen. Er wird, nachdem seine Wahl von der Regierung in Düsseldorf bestätigt worden ist, in Gemäßheit der Kabinettsordre vom 5. November 1833 beeidet.

§. 17. Nach Ablauf eines jeden Jahres wird ein Theil der Mitglieder des Fabrikengerichts durch neu eintretende, ersetzt, so daß nach Ablauf von drei Jahren alle Mitglieder ersetzt sind.

Nach Ablauf des ersten Jahres treten aus :

im Bezirk Lennep zwei Fabrik-Kaufleute und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister ;

im Bezirk Ronsdorf ein Fabrik-Kaufmann und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister ;

nach dem zweiten Jahre :

im Bezirk Lennep ein Fabrik-Kaufmann und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister ;

im Bezirk Hüdeſwagen ein Fabrik-Kaufmann und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister ;

nach dem dritten Jahre :

im Bezirk Ronsdorf ein Fabrik-Kaufmann und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister ;

im Bezirk Hüdeſwagen ein Fabrik-Kaufmann und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister.

In jedem der drei Wahlbezirke bestimmt das Loos die Ausscheidenden für das erste und zweite Jahr.

§. 18. Geräth ein Mitglied oder ein Stellvertreter in den Fallitzustand, so hört vom Tage des Fallimentsurtheils sein diesfälliges Amt von selbst auf.

§. 19. Rückfichtlich der Suspension und Amtsentsetzung der Mitglieder und Stellvertreter finden die allgemeinen, wegen der richterlichen Beamten bestehenden Gesetze Anwendung.

Das vor einer Civilkammer des Landgerichts einzuleitende Disciplinar-Verfahren findet bei verschlossenen Thüren unter Beachtung der für das Disciplinar-Verfahren gegen richterliche Beamte vorgeschriebenen Formen statt.

§. 20. Das Lokal für die Sitzung und Geschäftsführung des Fabrikengerichts und die Kosten der ersten Einrichtung nebst Heizung sind für das Hauptbureau und für die Vergleichskammer zu Lennep von der Gemeinde Lennep, für die Vergleichskammern zu Ronsdorf und Hückeswagen von den Gemeinden Ronsdorf und Hückeswagen zu beschaffen.

§. 21. Die Kosten für Erleuchtung und Bedienung des Fabrikengerichts sowohl in seinen Haupt- als in den Vergleichs-Büreaux, so wie die dem Sekretair außer den Gebühren etwa zu bewilligende Remuneration, sind von den beteiligten Gewerbetreibenden selbst aufzubringen.

Ueber die Art der Vertheilung des aufzubringenden Bedarfs auf die einzelnen Interessenten bleibt die weitere Bestimmung dem betreffenden Ministerium vorbehalten.

§. 22. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung im Hauptbureau, so wie in den einzelnen Vergleichskammern, ist durch ein Regulativ näher zu bestimmen, welches von dem Fabrikengerichte nach seiner Einsetzung zu entwerfen, der Regierung zu Düsseldorf zur Bestätigung einzureichen ist.

§. 23. Die Stempel sind zu den betreffenden Verhandlungen, nach den Bestimmungen des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 und den dasselbe erläuternden und ergänzenden Verordnungen zu verwenden.

§. 24. Die bei den Fabrikengerichten eingehenden Strafgebühren sollen zur Belohnung und Ermunterung des Gewerbesleißes in dem Bezirke des Gerichts vertheilt werden. Das Fabrikengericht hat jährlich eine Nachweisung über dieselben nebst seinem Gutachten über deren Verwendung bei der Regierung zu Düsseldorf einzureichen, auf deren Vorschlag die weitere Verfügung durch das betreffende Ministerium erfolgen wird.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Charlottenburg, den 18. November 1840.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Mühlner. Graf v. Alvensleben.

Für richtige Abschrift.

Pesch, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Revidirt und contrafirmirt.

Berlin, den 17. Dezember 1840.

Westphal.

Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

(Nr. 3.) Das Fabrikengericht zu Remscheid betr. I. S. III. Nr. 8401.

Regulativ

über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts zu Remscheid.

§. 1. Auf Grund des, für das Herzogthum Berg geltenden Decrets vom 17. Dezember 1811 soll zu Remscheid ein Fabrikengericht errichtet werden, dessen Wirksamkeit sich auf sämtliche Fabrikations-Zweige und Handwerke erstreckt, welche im Bezirk der

Bürgermeistereien Remscheid und Lüttringhausen, — mit Ausnahme der Wollfabrikation in letzterer Gemeinde, welche vom Fabrikengerichte zu Lennep ressortirt, — betrieben werden.

Der Gerichtsbarkeit desselben sind unterworfen alle Fabrik-Kaufleute, Werkmeister, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, welche innerhalb des Gerichtsbezirks eine Fabrik besitzen, oder für dieselbe arbeiten, wenn auch ihr Wohnort nicht in diesem Gerichtsbezirk seyn möchte.

§. 2. Das Fabrikengericht besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus vier Fabrik-Kaufleuten und drei Mitgliedern aus der Klasse der Werkmeister und Fabrikarbeiter, welche in der Bürgermeisterei Remscheid mindestens vier Thaler, in der Bürgermeisterei Lüttringhausen mindestens drei Thaler Klassensteuer bezahlen und die, durch das Decret vom 17. Dezember 1811 vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Sie werden nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so wie sie im Decrete vom 17. Dezember 1811, enthalten sind, gewählt, und von der Regierung zu Düsseldorf bestätigt, mit der Maafgabe, daß:

- a) aus der Bürgermeisterei Remscheid fünf Mitglieder, nämlich drei Fabrik-Kaufleute und zwei Werkmeister oder Fabrikarbeiter;
- b) aus der Bürgermeisterei Lüttringhausen zwei Mitglieder, nämlich ein Fabrik-Kaufmann und ein Werkmeister oder Fabrikarbeiter erwählt werden müssen.

§. 3. Außer den ordentlichen Mitgliedern werden vier Stellvertreter und zwar in jeder der beiden theilhaftigen Bürgermeistereien ein Fabrik-Kaufmann und ein Werkmeister oder Fabrikarbeiter in gleicher Weise wie die Mitglieder gewählt und bestätigt werden. Für die Wählbarkeit der Stellvertreter gelten die, für die Mitglieder vorgeschriebenen Bedingungen.

§. 4. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter geschieht in jedem der beiden Bezirke (§. 2.) besonders, dergestalt, daß die daraus zu erwählende Anzahl von den in jedem einzelnen Bezirke vorhandenen Stimmberechtigten gewählt wird.

§. 5. Alle diejenigen, welche nach §. 2. des gegenwärtigen Regulativs wählbar sind, sind zugleich stimmberechtigt.

§. 6. Bei allen vorzunehmenden Wahlen, sowohl der Mitglieder als der Stellvertreter des Fabrikengerichts, fertigt die Ortsbehörde die Liste der Stimmenden an, welche ausschließlich zur Wahlversammlung zugelassen werden.

§. 7. Jeder Stimmberechtigte kann nur in Person und nicht durch einen Bevollmächtigten bei der Wahl, bei welcher der Landrath des Kreises den Vorsitz hat, mitwirken.

§. 8. Damit die verschiedenen Fabrikations-Zweige und Handwerke in dem Fabrikengerichte angemessen vertreten werden, so wird das betreffende Ministerium die Gewerbestimmen, aus welchen die Mitglieder desselben und die Stellvertreter zu wählen sind, so wie die Zahl der aus jeder Klasse zu wählenden Mitglieder; bei der ersten Wahl auf den Vorschlag des Landraths und später auf den Vorschlag des Fabrikengerichts, von drei zu drei Jahren bestimmen.

§. 9. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Der von dem Vorsitzer zu bestellende Protokollführer trägt diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches den Anwesenden zur Einsicht vor der Wahl auf den Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

§. 10. Die Wahl wird sodann von den anwesenden Stimmberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 11. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzenden Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für jede noch zu besetzende Stelle die beiden Kandidaten, welche

die meisten Stimmen erhalten haben, zur neuen Wahl gebracht, so lange bis sämtliche Mitglieder und Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt sind.

§. 12. Jeder Stimmberechtigte kann nur in demjenigen Wahlbezirk stimmen, in welchem er seinen Wohnsitz hat, wenn er auch in mehreren Bezirken gewerbliche Anlagen besitzen möchte.

§. 13. Nach erfolgter Bestätigung werden die Gewählten nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 5. November 1833 mittelst Ableistung des darin normirten Diensteides durch einen Commissar der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, wozu auch der Landrath committirt werden kann, verpflichtet, und in ihre Verrichtungen eingewiesen.

§. 14. Ueber die Einsetzung des Fabrikengerichts wird eine Verhandlung aufgenommen, und eine Ausfertigung derselben in die Kreis-Registratur hinterlegt, eine zweite an die Regierung zu Düsseldorf, eine dritte an das Handelsgericht zu Elberfeld und eine vierte an den General-Procurator des Appellations-Gerichtshofes zu Köln eingesandt.

§. 15. Der von dem Fabrikengerichte, in Gemäßheit des Decretes vom 17. Dezember 1811 zu ernennende Secretair muß die nöthigen Geschäfts-Kenntnisse besitzen, zum Civil-Staatsdienst berechtigt seyn, und ist vorzugsweise aus der Zahl der Gerichtschreiber-Kandidaten zu wählen. Er wird, nachdem seine Wahl von der Regierung in Düsseldorf bestätigt worden ist, in Gemäßheit der Kabinettsordre vom 5. November 1833 beediet.

§. 16. Nach Ablauf eines jeden Jahres wird ein Theil der Mitglieder des Fabrikengerichts durch neueintretende ersetzt, so daß nach Ablauf von drei Jahren alle Mitglieder ersetzt sind. Nach Ablauf des ersten Jahres treten aus:

im Bezirk Remscheid, ein Fabrik-Kaufmann;

im Bezirk Lüttringhausen, ein Mitglied der Klasse der Werkmeister etc.;

nach dem zweiten Jahre:

im Bezirk Remscheid, ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister etc.;

im Bezirk Lüttringhausen, ein Fabrik-Kaufmann;

nach dem dritten Jahre:

im Bezirk Remscheid, zwei Fabrik-Kaufleute und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister etc.

In Beziehung auf Remscheid bestimmt das Loos die Ausscheidenden für das erste und zweite Jahr.

§. 17. Geräth ein Mitglied oder ein Stellvertreter in den Fallitzustand, so hört vom Tage des Fallimentsurtheils sein diesfälliges Amt von selbst auf.

§. 18. Rücksichtlich der Suspension und Amtsentsetzung der Mitglieder und Stellvertreter finden die allgemeinen, wegen der richterlichen Beamten bestehenden Gesetze Anwendung. Das vor einer Civilkammer des Landgerichts einzuleitende Verfahren findet bei verschlossenen Thüren, unter Beachtung der für das Disciplinar-Verfahren gegen richterliche Beamte vorgeschriebenen Formen statt.

§. 19. Das Lokal für die Sitzungen und die Geschäftsführung des Fabrikengerichts und die Kosten der ersten Einrichtung sowohl für das Hauptbureau, Art. 45, f. f. des Decretes vom 17. Dezember 1811, als auch für die Vergleichskammer, Art. 42, l. c. sind, nebst Heizung von der Gemeinde Remscheid zu beschaffen.

§. 20. Die Kosten für Erleuchtung, Bedienung des Fabrikengerichts, sowohl in seinem Haupt- als in dem Vergleichs-Bureau, so wie die dem Secretair außer den Gebühren etwa zu bewilligende Remuneration sind von den Gewerbetreibenden selbst aufzubringen. Ueber die Art der Vertheilung des aufzubringenden Bedarfs auf die einzelnen Interessenten bleibt die weitere Bestimmung dem betreffenden Ministerium vorbehalten.

§. 21. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung im Hauptbureau, so wie in der Vergleichskammer ist durch ein Regulativ näher zu bestimmen, welches von dem Fabrikengerichte nach seiner Einsetzung zu entwerfen und der Regierung zu Düsseldorf zur Bestätigung einzureichen ist.

§. 22. Die Stempel sind zu den betreffenden Verhandlungen nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und der dasselbe erläuternden und abändernden Verordnungen zu verwenden.

§. 23. Die bei dem Fabrikengerichte eingehenden Strafgeelder sollen zu Belohnungen und Ermunterungen des Gewerbfleißes in dem Bezirke des Gerichts vertheilt werden.

Das Fabrikengericht hat jährlich eine Nachweisung über dieselben nebst seinem Gutachten über deren Verwendung bei der Regierung zu Düsseldorf einzureichen, auf deren Vorschlag die weitere Verfügung durch das betreffende Ministerium erfolgen wird.

Urkundlich unter unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

So geschehen Charlottenburg, den 18. November 1840.

(L. S.)

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Mähler. Graf von Alvensleben.

Für richtige Abschrift.

Pesch, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Revidirt und contrafirmirt.

Berlin, den 17. Dezember 1840.

Westphal,

Geheimer Ober-Regierungsrath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 4.) Gesuche in Verwaltungs-Angelegenheiten. I. S. 1. Nr. 1.

Durch Verfügung vom 31. Dezember v. J. haben wir die Eingesehenen unseres Verwaltungsbezirkes wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche in Verwaltungs-Angelegenheiten zunächst bei den Bürgermeisterämtern resp. bei den Königl. Landräthen anzubringen sind, damit von diesen Behörden darüber entschieden oder unsre Entscheidung eingeholt werde; daß aber denjenigen an uns einzusendenden Gesuchen, welche eine Beschwerde gegen die von den obenbenannten Behörden erlassenen Bescheid enthalten, diese Bescheide entweder urschriftlich oder in Abschrift beigefügt werden sollen. — Die pünktliche Beachtung dieser verfassungsmäßigen Ordnung bringen wir hiedurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die dagegen verstossenden bei uns eingehenden Gesuche den Bittstellern auf ihre Kosten ohne Bescheid werden zurückgesendet werden.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1840.

(Nr. 5.) Vereidung des Geometers Joseph Klein aus Weismes. I. S. III, Nr. 8119.

Der Geometer Joseph Klein aus Weismes im Kreise Malmedy ist auf den Grund des ihm von der Königl. Ober-Bau-Deputation in Berlin erteilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser vereidet worden.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1840.

(Nr. 6.) Verweisung über die Landesgrenze. I. S. II, Nr. 14419.

Der unten näher bezeichnete Johannes Kräbber aus dem Königreiche der Niederlande,

welcher sich in der Gegend der Stadt Geldern ohne gesetzlichen Wohnort und ohne hinlängliche Legitimationspapiere umhertrieb, ist als fremder Wagnabunde am 7. d. M. von Polizeiwegen über die Landesgrenze gebracht, und ihm vor seiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Fall der Rückkehr nach §. 193 Th. 2. Titel 20. des A. L. R. zweijährige Festungsstrafe verwirkt habe.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1840.

Signalment.

Geburtsort Genney; Wohnort Heteren; Stand Steinbäcker; Religion katholisch; Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne gewölbt; Augenbraunen braun; Augen bläulich; Nase klein; Mund mittelmäßig, Bart braun; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe frisch; Statur gesetzt. Besondere Zeichen: keine.

(Nr. 7.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 14673.

Der unter dem 17. Oktober c. gegen den aus der Brauweiler Arbeitsanstalt entwichenen Johann Pennings aus Cleve erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stück 63 Nr. 1240) ist durch Verhaftung des Entwichenen erledigt worden.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 8.) Die Hypotheken-Bewahrer-Stelle zu Cleve betr.

Der bisherige Stempel-Fiskalats-Sekretair in Aachen, Herr Winand Joseph Bimmermann ist durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 19. October d. J. zum Hypotheken-Bewahrer in Cleve an die Stelle des mit Tode abgegangenen Hypotheken-Bewahrer Schlüter, ernannt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der 2c. Bimmermann die in dieser Eigenschaft von ihm zu leistende Amts-Cautio berichtet hat.

Köln, den 26. Dezember 1840.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung, der Geheime Regierungs-Rath: Meyer.

Personal-Chronik.

(Nr. 9.)

Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat November 1840.

Bei dem Oberlandesgericht.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Stüdenck ist als Justiz-Commissarius bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Münster, und als Notar in dessen Departement angestellt.

Die Referendarien Heinhmann I, Worster und Spemann sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren, und die Auskultatoren Bohnstedt und Greve zu Referendarien befördert.

Dem Justiz-Commissar und Notar Schierenberg ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Bei den Untergerichten.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Fischer zu Iserlohn ist als Land- und Stadtgerichts-Direktor an das Land- und Stadtgericht zu Horstmar versetzt.

Der Actuarius bei der Gerichts-Kommission zu Dinslaken Referendar Plock ist als Justiz-Commissarius im Schlawer Kreise in Hinter-Pommern angestellt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Registrator Jacobs zu Emmerich ist verstorben.